Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

nachrichtlich:

- Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe
- Qualitäts- und Unterstützungsagentur Landesinstitut für Schule
- Serviceagentur Ganztägig lernen

O7 .12.2022 Seite 1 von 4

> Aktenzeichen: 515 - 71.06.27.14-000016 bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Pia Hegener
Telefon 0211 5867-3533
Telefax 0211 5867-3220
pia.hegener@msb.nrw.de

Anpassung der Fördersätze

BASS 11-02 Nr. 19 RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 12.02.2003

Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich; Änderung

BASS 11-02 Nr. 24 RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 31.07.2008

Geld oder Stelle – Sekundarstufe I – Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote

BASS 12-63 Nr. 2 RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.10.2010

Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift: Ministerium für Schule und Bildung NRW 40190 Düsseldorf

Anpassung der Fördersätze

Zu BASS 11-02 Nr. 19:

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.4.1 erhält folgende Fassung:

"Der Grundfestbetrag beträgt ab dem 01.08.2023 1.042 € pro Schuljahr und Kind beziehungsweise 1.880 € für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Schuljahr. Zusätzlich werden Lehrerstellen nach einem Stellenschlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler oder pro 12 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) zugewiesen.

An Stelle von 0,1 Lehrerstellen kann grundsätzlich nach § 94 Absatz 2 SchulG ein Festbetrag ab dem 01.08.2023 in Höhe von 350 € pro Schülerin oder Schüler beziehungsweise in Höhe von 658 € pro Schülerin oder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) gewährt werden.

Für Träger genehmigter Ersatzschulen besteht kein Wahlrecht. Ihnen wird stets an Stelle der Lehrerstellenanteile ein Festbetrag ab dem 01.08.2023 in Höhe von 555 € pro Schülerin oder Schüler oder bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslangen (z.B. Sinti und Roma) in Höhe von 1.088 € gewährt.

Die Fördersätze werden jedes Jahr jeweils zum 01.08. um jeweils 3 Prozent erhöht. Die Fördersätze werden auf volle €-Beträge kaufmännisch gerundet."

2. Nummer 5.5. erhält folgende Fassung:

"Der Schulträger erbringt für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsschule im Primarbereich ab dem 01.08.2023 in Höhe von 551 € pro Jahr pro Platz. Die Eigenanteile werden jährlich jeweils zum 01.08. um jeweils 3 Prozent erhöht. Die Höhe der Eigenanteile wird auf volle €-Beträge kaufmännisch gerundet. Auf diese Eigenanteile können Elternbeiträge angerechnet werden. Nähere Regelungen zu Elternbeiträgen enthält Nummer 8 des RdErl. d. MSW v. 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2)."

3. Nummer 8 enthält folgende Fassung: "Diese Regelungen treten zum 01.08.2023 in Kraft und gelten längstens bis zum 31.07.2028".

Anpassung der Fördersätze

Zu BASS 11-02 Nr. 24:

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

Geld oder Stelle- Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote

1. Nummer 5.4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Bemessungsgrundlage in Halbtagsschulen:

Pro Halbtagsschule werden pro Schuljahr auf der Grundlage der aktuellen Amtlichen Schuldaten des Vorjahres zur Verfügung gestellt:

- a) unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 19.000 € an Stelle von 0,3 Lehrerstellen,
- b) 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 25.300 € an Stelle von 0,4 Lehrerstellen,
- c) 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 31.600 € an Stelle von 0,5 Lehrerstellen,
- d) 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 38.000 € an Stelle von 0,6 Lehrerstellen."
- 2. Nummer 9 erhält folgende Fassung: "Diese Regelungen treten zum 01.08.2023 in Kraft und gelten längstens bis zum 31.07.2026."

Anpassung der Elternbeiträge Zu BASS 12-63 Nr. 2

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8.2 erhält folgende Fassung:

In offenen Ganztagsschulen im Primarbereich kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger ab dem 01.08.2023 Elternbeiträge bis zur Höhe von 221 € pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Ab dem 01.08.2024 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn - kaufmännisch gerundet - um jeweils 3 Prozent. Er kann dies auf Dritte übertragen. Zusätzlich zur sozialen Staffelung der Beiträge nach

Einkommen der Eltern können auch eine Ermäßigung für Geschwisterkinder, auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sowie ein Ausgleich zwischen Stadt- oder Gemeindeteilen oder Schulen mit unterschiedlich hohem Beitragsaufkommen vorgesehen werden (§ 9 Absatz 3 Satz 4 SchulG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 KiBiz).

Geltungsdauer

Zu BASS 11-02 Nr. 9

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

Nummer 9 erhält folgende Fassung: "Diese Regelungen treten zum 01.08.2023 in Kraft und gelten längstens bis zum 31.07.2026."

In Vertretung

Dr. Urban Mauer